

Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr. Katowice M. Piłsudskiego 27
Telefon 337-47, 337-48.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach bestem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Bentzen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XI

Katowice, am 24. Februar 1934

Nr. 5

Einkommensteuer für das Steuerjahr 1934

I.

Die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen für das Steuerjahr 1934 läuft ab: für **physische Personen, vakante Erbschaften und juristische Personen mit dem 1. Mai 1934.**

Der oben genannte Termin gilt jedoch nicht für diejenigen Personen, die ihr Haupteinkommen beziehen:

1. aus einem Grundstück, das 30 ha nicht übersteigt;
2. aus einem Handelsunternehmen, für welches ein Gewerbeprivileg nach der IV. und V. Kategorie für Handelsunternehmungen in sämtlichen Ortschaften, und nach der III. Handelskategorie in den Ortschaften der III. und IV. Klasse zu lösen ist;
3. aus einem gewerblichen Betriebe oder einer Werkstätte, welche von der Lösung des Gewerbeprivilegs überhaupt befreit sind oder für welche diese Steuer nach der VIII. Kategorie der gewerblichen Unternehmungen zu entrichten ist;
4. aus Wohnhäusern mit höchstens vier Wohnräumen.

Diese Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung nur dann verpflichtet, wenn sie eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde erhalten. In diesem Falle verstreicht der Termin zur Abgabe der Einkommensteuererklärungen mit dem 30. Tage, von dem der Zustellung dieser Aufforderung der Steuerbehörde zur Abgabe der Erklärung nachfolgenden Tage, ab gerechnet.

Die Erklärung hat sämtliche Einkommensarten mit Ausnahme der Einkünfte aus Dienstbezügen, Pensionen und Entschädigungen für entgeltliche Dienstleistungen im Inland zu erfassen.

Personen, die ein **Einkommen aus Dienstbezügen, Pensionen und Entschädigungen für entgeltliche Dienstleistungen** beziehen, die im Ausland zur Auszahlung gelangen, haben in der Steuererklärung dies gesondert nach den in den Einkommensteuererklärungsblanketts enthaltenen Anweisungen anzugeben.

Die ausgefüllten Formulare für die Steuererklärungen sind bei denjenigen Steuerbehörden I. Instanz abzuführen, in deren Bezirk die steuerpflichtigen Personen am 15. Dezember 1933 ihren Wohnsitz hatten.

Die Abgabe der Steuererklärungen kann mittels bezahlten Einschreibebriefes, der unmittelbar an die zuständige Steuerbehörde zu richten ist, bewerkstelligt werden, oder auch mündlich beim zuständigen Finanzamt zu Protokoll erfolgen.

Wird die Steuererklärung innerhalb der oben genannten Frist nicht abgegeben, so erfolgt die Veranlagung der Steuer auf Grund des der Behörde zur Verfügung stehenden Materials, die Steuerzahler jedoch, welche die Steuererklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Termine nicht abgegeben haben, unterliegen einer Geldstrafe bis 100 Zł.

Wer bewusst in der Absicht sich selbst oder die vertretene Person der gesetzlichen Steuerpflicht zu entziehen, eine unrichtige Steuererklärung abgibt, unterliegt einer Geldstrafe in der Höhe des einfachen bis zwanzigfachen Betrages der nicht veranlagten, verringerten oder auf eines von diesen beiden ausgesetzten Steuersumme und bei erschwerenden Umständen — überdies einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre.

Polnischer Januaraussenhandel über 15 Millionen Zł. aktiv

Die Aussenhandelsbilanz der Republik Polen und der Freien Stadt Danzig bietet, für Januar 1934 nachstehendes Bild: Einfuhr 206.916 t im Werte von 65.614.000 Zł., Ausfuhr 1.314.004 t im Werte von 80.697.000 Zł. **Der Aktivsaldo beträgt 15.083.000 Zł.** Im Vergleich zum Dezember v. Js. ist die Ausfuhr zurückgegangen um 3.323.000 Złoty, die Einfuhr gestiegen um 10.183.000 Złoty.

Gestiegen ist die Ausfuhr nachstehender Artikel (in Millionen Złoty): Eisenbahnschienen um 0,9, Bacons um 0,7, Kohlen um 0,7, Zuckerrübensamen um 0,4, Pelzfelle um 0,4, Woll- und Halbwoll-Anzugstoffe um 0,4. Dagegen verminderte sich die Ausfuhr nachstehender Artikel (in Millionen Złoty): Zucker um 1,4, Eier um 1,3, Wollgarn um 1,1, Papierholz um 1,0, Hopfen und Lupulin um 0,9, Roggen um 0,9, Balken, Bretter und Latten um 0,7, Gerste um 0,5, Kunstständer um 0,5, Bohnen um 0,5.

Erhöht hat sich die Einfuhr nachstehender Artikel (in Millionen Złoty): Schafwolle um 4,7, Baumwolle und Baumwollabfälle um 3,1, jegliche Metallbearbeitungsmaschinen, Fourniermaschinen für Eisengiessereien um 0,8, Rohleder um 0,7, Samen, Körner und ölhaltige Früchte um 0,6, Kupfer um 0,6, Baumwollgarn um 0,5. Zurückgegangen ist die Einfuhr von nachstehenden Artikeln: Tabak und Tabakwaren um 0,5, Pelzfelle um 0,4.

Die Einfuhr im Januar v. Js. betrug 64,7 Mill. Zł., die Ausfuhr 71,4 Mill., der Aktivsaldo stellte sich also auf 6,7 Mill. Zł.

Deutscher Januaraussenhandel 31 Millionen Rmk. passiv

Der amtliche Bericht über den Aussenhandel besagt: „Die Handelsbilanz schliesst im Januar 1934

II.

Ungeachtet der Abgabe der Steuererklärungen haben die zu deren Vorlage verpflichteten Steuerzahler ohne Aufforderung seitens der Veranlagungsbehörde die Einschätzung selbst vorzunehmen, sowie bis zum 1. Mai 1934 die Hälfte der Steuer, welche auf das in der Steuererklärung ausgewiesene Einkommen nach der geltenden Steuerskala entfällt zugleich mit dem Krisenzuschlag nach dem Gesetz vom 22. 10. 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 99, poz. 760) an die Steuerkassen direkt, beziehungsweise durch Vermittlung der Postsparkasse (Pocztowa Kasa Oszczędności) abzuführen und den Nachweis über die erfolgte Einzahlung im Original oder auch in Abschrift, unterschrieben durch den Steuerzahler, der Steuerbehörde vorzulegen.

Personen, die in dem zur Abgabe der Erklärungen festgesetzten Termin die Steuererklärung nicht vorlegen, haben bis zum 1. Mai 1934 die Hälfte der für das Steuerjahr 1933 veranlagten Steuer zugleich mit dem Krisenzuschlag zu entrichten.

Der Krisenzuschlag beträgt von dem steuerpflichtigen Einkommen:

1. Nach Abschnitt I des Gesetzes:	
bis 3.600 Zł — 0,5% des Einkommens	
„ 10.000 Zł — 1% „ „	
„ 36.000 Zł — 2% „ „	
„ 60.000 Zł — 2,5% „ „	
„ 160.000 Zł — 3% „ „	

über 160.000 Zł — 4% „ „	
2. nach Abschnitt II des Gesetzes:	
bis 3.600 Zł — 0,5% der Bezüge	
„ 10.400 Zł — 1% „ „	
„ 36.000 Zł — 2% „ „	
„ 60.000 Zł — 2,5% „ „	
„ 80.000 Zł — 3% „ „	
„ 104.000 Zł — 4% „ „	
„ 144.000 Zł — 5% „ „	
„ 184.000 Zł — 6% „ „	
„ 200.000 Zł — 7% „ „	
„ 220.000 Zł — 8% „ „	
„ 250.000 Zł — 9% „ „	
über 250.000 Zł — 10% „ „	

Die Steuerzahler, die im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien ihren Wohnsitz haben, müssen gleichzeitig in dem gleichen Termin die Hälfte des Kommunalzuschlages abführen, welcher von der Gemeindevertretung beschlossen wurde.

Katowice, den 3. Januar 1933.

Für den Wojewoden:

(—) Kankofer,

Naczelnik Wydziału Skarbowego.

Neue Telefonnummern der W. V.
Auf Grund der seit dem 18. d. Mts. in Kraft befindlichen, neuen automatischen Anlage lauten die gleichzeitig geänderten Telefon-Nummern: 337-47, 337-48.

Pro Palästina!

Im Dezember 1933 wurde in Polen ein Pro Palästina - Komitee unter Beteiligung führender, nationalpolnischer Kreise aus Regierung und Opposition unter dem Vorsitz des Fürsten Lubomirski gegründet. Die Initiative zu diesem Schritt ergriff der Präsident der zionistischen Weltorganisation, Nahum Sokolow, der in diesem Zusammenhang vom Präsidenten der polnischen Republik, Prof. Mościcki, den zudem langjährige, persönliche Freundschaft von seiner wissenschaftlichen Arbeit her mit Prof. Weizmann verbindet, in längerer Audienz empfangen wurde. Die Rede Sokolows in polnischer Sprache bei der Eröffnungsfeier des warschauer Pro Palästina - Komitees wurde übrigens durch die polnische Tonfilmwoche verbreitet.

Polen folgt mit dieser Gründung dem Beispiel fast aller Kulturstaaten. So hatte u. a. auch in Deutschland vor 1933 ein Pro Palästina - Komitee unter dem Präsidium des Grafen Bernstorff lange Zeit bestanden, dem hervorragende Persönlichkeiten aus allen Lagern - von den Sozialdemokraten bis zu den Deutschnationalen - angehörten.

Nachdem kürzlich in Kraków eine Pro Palästina - Kundgebung stattgefunden, in der der Anglist der Jagiellonischen Universität, Prof. Dybowski, gesprochen hatte, fand am 19. d. M. in Katowice in der Sala Powstańców (Reichshalle) eine trotz Ueberfüllung glänzend organisierte Massenkundgebung statt, die musikalisch durch die beiden Nationalhymnen und aesthetisch-dekorativ sehr würdig umrahmt, unter Teilnahme der Behörden einen glänzenden Verlauf nahm. Hauptredner des Abends waren Graf Ksawery Pusawski, ehem. Mitglied der polnischen Friedensdelegation in Versailles, der in zündenden Worten unter Zitierung des grossen Dichters Mickiewicz einen historischen Rückblick auf die polnisch-jüdische Freundschaft gab, sowie der Dichter Leib Jaffe - Jerusalem.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

13. 2. Belgien 123,60 — 123,91 — 123,29 Danzig 172,90 — 173,33 — 172,47 Holland 356,80 — 357,70 — 355,90 Kopenhagen 121,00 — 121,60 — 120,40 London 27,00 — 27,14 — 26,86 New York 5,37 — 5,40 — 5,34 Paris 34,93 — 35,02 — 34,84 Schweiz 171,50 — 171,93 — 171,07 Stockholm 139,70 — 140,40 — 139,00 Italien 46,68 — 46,80 — 46,56.

14. 2. Belgien 123,65 — 123,96 — 123,34 Danzig 173,00 — 173,43 — 172,57 Holland 357,00 — 357,90 — 356,10 London 26,93 — 27,06 — 26,80 New York 5,36 — 5,39 — 5,33 Paris 34,93 — 35,02 — 34,84 Schweiz 171,48 — 171,91 — 171,05 Stockholm 139,30 — 140,00 — 138,60 Italien 46,68 — 46,80 — 46,56.

15. 2. Belgien 123,60 — 123,91 — 123,29 Danzig 173,00 — 173,43 — 142,57 Holland 356,90 — 357,80 — 356,00 London 26,94 — 27,00 — 26,81 New York 5,35 — 5,38 — 5,32 Paris 34,93 — 35,02 — 34,84 Schweiz 171,47 — 171,90 — 171,04 Stockholm 139,30 — 140,00 — 138,60.

16. 2. Belgien 123,70 — 124,01 — 123,39 Danzig 173,00 — 173,43 — 172,57 Holland 357,00 — 357,90 — 356,10 London 27,15 — 27,29 — 27,01 New York 5,35 — 5,38 — 5,32 Oslo 136,70 — 137,35 — 136,05 Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85 Schweiz 171,40 — 171,83 — 170,97.

17. 2. Belgien 123,65 — 123,96 — 123,34 Danzig 173,00 — 173,43 — 172,57 Holland 357,00 — 357,90 — 356,10 London 27,25 — 27,39 — 27,11 New York 5,35 — 5,38 — 5,32 Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85 Schweiz 171,41 — 171,84 — 170,98 Stockholm 140,80 — 141,50 — 140,10 Italien 46,67 — 46,79 — 46,55.

19. 2. Belgien 123,75 — 124,06 — 123,44 Danzig 173,00 — 173,43 — 172,57 Holland 357,00 — 357,90 — 356,10 Kopenhagen 122,50 — 123,10 — 121,90 London 27,45 — 27,59 — 27,31 New York 5,35 — 5,38 — 5,32 Oslo 138,10 — 138,75 — 137,45 Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85 Prag 22,06 — 22,03 — 22,09 Schweiz 171,40 — 171,83 — 170,97 Stockholm 141,85 — 142,55 — 141,15 — 141,15 Italien 46,66 — 46,78 — 46,54.

20. 2. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49 Holland 357,05 — 357,95 — 356,15 London 27,25 — 27,39 — 27,11 New York 5,35½ — 5,38 — 5,33 Oslo 137,00 — 137,65 — 136,95 Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85 Prag 22,03 — 22,08 — 21,98 Schweiz 171,45 — 171,88 — 171,02 Stockholm 140,60 — 141,30 — 139,90 Italien 46,66 — 46,78 — 46,54.

21. 2. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49 Holland 357,00 — 357,90 — 356,10 Kopenhagen 121,50 — 122,10 — 120,90 London 27,15 — 27,29 — 27,01 New York 5,35 — 5,38 — 5,32 Oslo 136,70 — 137,35 — 136,05 — Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85 Prag 21,99 — 22,04 — 21,94 Schweiz 171,39 — 171,82 — 170,96 Stockholm 140,25 — 140,95 — 139,55 Italien 46,50 — 46,50 — 46,62 — 46,38.

22. 2. Belgien 123,80 — 124,11 — 123,49 Danzig 173,05 — 173,48 — 172,62 Holland 357,10 — 358,00 — 356,20 Kopenhagen 121,75 — 122,35 — 121,15 London 27,20 — 27,34 — 27,06 New York 5,33½ — 5,36 — 5,31 Oslo 136,85 — 137,50 — 136,20 Paris 34,93½ — 35,02 — 34,85 Prag 21,98 — 22,03 — 21,93 Schweiz 171,39 — 171,82 — 170,96 Italien 46,50 — 46,62 — 46,38.

Wertpapiere.

7-proz. Stabilisationsanleihe 57,75 — 57,63 — 58,25 — 58,13; 4-proz. Investitionsanleihe 107,50; 4-proz. Konv. Dollarprämienanleihe 53,75 — 53,85; 5-proz. Konversionsanleihe 57,50; 6-proz. Dollar-

Pauschalisierte Umsatzsteuer für 1934

Für die Unternehmen der I., II. und III. Handelskategorie sowie VI., VII. u. VIII. Industriekategorie wird auf Grund der Verordnung des Finanzministers vom 30. Januar 1934 (Dz. U. R. P. Nr. 13. Pos. 111) eine pauschalisierte Umsatzsteuer eingeführt. Diese pauschalisierte Umsatzsteuer gilt nur für das Jahr 1934.

Gemäss § 2 der zitierten Verordnung sind von der Bezahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer befreit:

a) die nach dem 31. Dezember 1930 entstandenen Unternehmungen; darunter fallen nicht diejenigen Unternehmungen, die vor dieser Frist unter einer anderen Firma bestanden haben, oder von einer anderen Person geführt wurden und ihren Tätigkeitsbereich sowie den Gegenstand ihrer Tätigkeit nicht geändert haben;

b) Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere Unternehmungen, die auf Grund ihrer Statuten oder besonderer Vorschriften zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind;

c) Unternehmungen, die bis zum 15. März 1934 beim zuständigen Finanzamt eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie seit Beginn des

Jahres 1934 ordnungsmässige Handelsbücher führen;

d) Unternehmungen, bei denen der durchschnittliche Umsatz mit Waren, die der allgemeinen pauschalisierten Umsatzsteuer unterliegen, im Jahresverhältnis für die Steuerjahre 1930/31 50% des Gesamtumsatzes überschritten hat.

Die Berechnung der pauschalisierten Umsatzsteuer erfolgt auf Grund des für die Steuerjahre 1930/31 rechtskräftigen Jahresdurchschnittsumsatzes nach festgelegtem Tarif.

Die zur Zahlung der pauschalisierten Umsatzsteuer verpflichteten Unternehmungen erhalten von den zuständigen Finanzbehörden Zahlungsbefehle, die bis zum 31. März 1934 im Besitz der Steuerzahler sein sollen.

Die pauschalisierte Umsatzsteuer ist in 4 gleichen Raten zahlbar und zwar: bis 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Dezember 1934.

Für diejenigen Steuerzahler, die ordnungsmässige Handelsbücher führen ergibt sich demnach die Verpflichtung, spätestens bis zum 15. März d. Js. dem Finanzamt davon Mitteilung zu machen.

Die näheren Einzelheiten, wie den errechneten Tarif, Berufungsmöglichkeiten, u. ähnl. werden wir in der nächsten Nummer eingehend behandeln.

anleihe 67,75 68,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Bilanz der Bank Polski.

In der ersten Februardekade ist der Goldvorrat um 0,6 Mill. Zł. auf 478,1 Mill. Zł. gestiegen, der Stand der ausländischen Valuten und Devisen um 4,9 Mill. Zł. auf 76,9 Mill. Zł. zurückgegangen. Die Gesamtsumme der ausgenützten Kredite beträgt ca. 731,6 Mill. Zł. und hat sich um 17,3 Mill. Zł. vermindert, wobei das Wechselportefeuille um 16,9 Mill. Zł., und die Pfandanleihen um 0,4 Mill. Zł. auf 57,1 Mill. Zł. sich gesenkt haben. Der Stand der discontierten Finanzbons unterlag fast keiner Aenderung und beträgt 47 Mill. Zł. Der Vorrat an polnischen Silber- und Billonmünzen ist um 0,3 Mill. Zł. auf 46,7 Mill. Zł. gestiegen. Die Position „Andere Aktiva“ und „Andere Passiva“ sind gefallen, die erste um 4,1 Mill. Zł. auf 119,7 Mill. Zł., die zweite um 14,7 Mill. Zł. gestiegen. Die Positionen „Andere Aktiva“ licherkeiten sind um 0,5 Mill. Zł. auf 248,5 Mill. Zł. gestiegen. Der Banknotenlauf hat sich um 11,7 Mill. Zł. auf 935,4 Mill. Zł. gesenkt. Die Golddeckung beträgt 43,60% gegenüber 44,11% und überschreitet die statutarische Norm um über 14 Punkte. Auf das Fallen der Devisen war weiterhin die Tatsache der Buchung der discontierten Exportwechsel, vor allem der Sowjetwechsel bei dem Wechselportefeuille von Einfluss, die nicht wie bisher auf dem Devisenkonto gebucht wurden, weil die Wechsel letzters hauptsächlich in Złoty ausgestellt wurden. Discout- und Lombardsatz unverändert.

Der Staatshaushalt im Januar.

Die Etateinnahmen betragen im Januar 1934 158,2 Mill. Zł., die Ausgaben 175,5 Mill. Zł. Das Defizit beläuft sich also auf 17,3 Mill. Zł.

Verkauf von Finanzbons.

Am 15. Februar hat die Bank Polski mit dem Verkauf von Finanzbons der VI. Serie, die auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1933 und der Verordnung des Finanzministers vom 10. II. 1934 emittiert worden, begonnen. Die Finanzbons der VI. Serie werden in Stücken von 1.000, und 10.000 Zł. bis zur Gesamtsumme von 50 Mill. verkauft. Die Fälligkeitstermine sind 3- und 6-monatig. Die Verzinsung der 3-monatigen Bons beträgt 4½%, die der 6-monatigen 5% jährlich, wobei die Zinsen im voraus durch Abzug vom Nominalwert zahlbar sind. Die Finanzbons sind von der Kapitalertrags- und Rentensteuer befreit und haben alle Rechte mündelsicherer Papiere.

Verschärfung der Devisenvorschriften in Deutschland.

Die Reichsregierung hat eine Anzahl neuer Verordnungen über die Devisenbewirtschaftung erlassen, die die bisherigen Bestimmungen bedeutend verschärfen. Vor allem wird die rechtswidrige Ausfuhr von Devisen, Wertpapieren, Gold und anderen Edelmetallen ins Ausland von jetzt ab nicht als Zuwiderhandlung gegen die Devisenvorschriften, sondern auch als Hochverrat bestraft.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Weitere Einschränkung der polnischen Baconausfuhr nach England.

Am 28. Februar verlieren die Kontingentsverträge für die Einfuhr von Bacon nach England ihre Gültigkeit. Das Einfuhrkontingent soll vom 1. März bis zum 31. Mai um 7% gesenkt werden. Eine wei-

tere 3%-ge Senkung ist für die Zeit vom 31. Mai 1934 an vorgesehen. Unabhängig davon wird in englischen Kreisen der Plan einer Aenderung des bisherigen Verteilungsschlüssels der Einfuhrkontingente für die einzelnen Staaten diskutiert. Von einer derartigen Aenderung wäre Polen besonders hart betroffen.

Ein Baumwoll - Lagerhaus in Gdynia.

In der Freihafenzone des Hafens Gdynia wurde kürzlich das von der Bank Gospodarstwa Krajowego errichtete öffentliche Baumwoll-Lagerhaus eröffnet. Die Bank Gospodarstwa Krajowego hat einen Pachtvertrag mit dem Seamt in Gdynia abgeschlossen, auf Grund dessen ab 1. Februar d. Js. die Bank ca. 15.000 qm Magazine, die an der Küste und auch im Hinterland gelegen sind, übernahm. Diese Magazine sollen zur Uebernahme der Baumwoll-Lagungen von den Schiffen, zur Manipulation sowie zur langfristigen Lagerung dienen.

Standardisierung der Holzmaterialien.

Am 19. Februar fand unter dem Vorsitz des Präsidenten Ostrowski eine Sitzung der Kommission, die von dem erweiterten Exekutivkomitee des Obersten Holzrates zur Bearbeitung eines detaillierten Programmes für die weitere Tätigkeit des Rates und der Exportkomitees eingesetzt worden war, statt. Als Ergebnis der Diskussion wurden einige Thesen aufgestellt, die die Notwendigkeit einer sofortigen Inangriffnahme der Arbeiten zur Durchführung der Standardisierung und Normung der Holzmaterialien sowie zu einer besseren Organisation des Exports feststellen. Ein Programm, das aufgestellt werden soll, wird der im März stattfindenden Generalversammlung des Obersten Holzrates vorgelegt werden.

Um den Zeitpunkt des Inkrafttretens des polnisch-tschechischen Handelsvertrages.

Bekanntlich ist das polnisch-tschechische Handelsprovisorium bis zum 28. Februar verlängert worden. Wie verlautet, soll trotz der Abwertung der Tschechenkrone der neue Vertrag am 1. März in Kraft treten. Diese Devaluation der tschechischen Krone soll sich auf die polnisch - tschechischen Handelsumsätze nicht sehr stark auswirken. Vor allem kann die Verbilligung der Waren in der Tschechoslowakei bei der Ausfuhr nach Polen nicht entscheidenden Einfluss auf die Vergrößerung des tschechischen Exports haben, da diese Ausfuhr durch einen besonderen Kontingentvertrag beschränkt ist. Wenn die Abwertung der Tschechenkrone eine Preissteigerung von landwirtschaftlichen Produkten hervorrufen sollte, so würde das im Interesse der inländischen Wirtschaft liegen, umso mehr als der Zoll in entwerteten Kronen erhoben wird, es sei denn, dass die Zölle der Entwertung angepasst werden. Allerdings besteht die Möglichkeit einer grösseren Konkurrenzfähigkeit tschechischer Waren auf ausländischen Märkten, auf denen polnische Waren mit den tschechischen konkurrieren. Doch ist Polen auch in dieser Hinsicht von der Abwertung der Tschechenkrone weniger betroffen, als andere Staaten.

Vor Handelsvertragsverhandlungen mit Sowjetrussland.

In Anbetracht der Liquidation des Sowpoltorg und des demnächstigen Ausserkrafttretens des Kontingentsvertrages ist die Frage der Vorbereitung neuer Wirtschaftsverhandlungen mit der Sowjet-Union von grossem Interesse für die polnischen Wirtschaftskreise. Es werden bereits Materialien vorbereitet und Pläne bearbeitet, die die Regelung des Warenaustausches

mit der Sowjet - Union zum Ziele haben. Es geht hierbei um die Frage, ob ein grosser Handelsvertrag oder kurzfristige Kontingentsverträge abgeschlossen werden sollen. Weiter wird die Frage der Gründung einer Institution erörtert, die die Interessen der polnischen Wirtschaftskreise gegenüber der Sowjet - Union, hauptsächlich im Moskauer Gebiet, vertreten soll. Der Beginn von Verhandlungen wird für die allernächste Zeit erwartet, und man kann annehmen, dass Aussenminister Beck bei seinem Besuch in Moskau auch diese Fragen berührt hat.

Das neue französische Holzkontingent.

Frankreich hat Polen ein Kontingent für die Einfuhr von Holz in Höhe von 25 % des Kontingents vom letzten Vierteljahr 1933 für das erste Vierteljahr 1934 gewährt. Da das Kontingent für das letzte Quartal 1933 19.999 to betrug, beträgt das Kontingent für das I. Quartal 1934 4999 to.

Inl. Märkte u. Industrien

Leichte Besserung in der Metallindustrie.

In einigen Zweigen der Metallindustrie ist im Januar d. Js. eine leichte Besserung zu bemerken gewesen, die sich in einem Anwachsen des Beschäftigungsstandes der Unternehmungen äusserte. Hauptsächlich betroffen davon sind einige Eisen- und Stahlgiessereien im Warschauer Bezirk, ferner einige Fabriken für Blechverpackungen, elektrische Apparate und Metallbearbeitungsmaschinen. Dagegen war die Lage der landwirtschaftlichen Maschinen - Fabriken weiter ungünstig; ebenso ist auf dem Gebiet der Draht-, Lokomotiv- und Waggonproduktion noch keine Besserung zu bemerken.

„Preisschere“ etwas zusammengedrückt.

Aus dem letzten Bericht des polnischen Instituts für Konjunkturforschung geht hervor, dass der Preisindex, der von der Landwirtschaft verkauften Artikel im letzten Quartal des Jahres 1933 durchschnittlich 40,1 betrug (1928 = 100), dagegen im letzten Quartal 1932 42,1.

Der Index der Preise, der von der Landwirtschaft gekauften Artikel betrug im letzten Quartal 1933 71,9, dagegen im letzten Quartal 1932 77,6. Das gegenseitige Verhältnis der Agrar- und Industriepreise gestaltet sich also etwas günstiger, als im vorigen Jahre. Die unbedeutende Besserung ist vor allem auf die Senkung der Kartellpreise zurückzuführen.

Gesetze / Rechtsprechung

Erleichterung bei der Zahlung der rückständigen Sozialversicherungsleistungen und Gebühren.

Der Ministerrat hat in einer der letzten Sitzungen ein Gesetz „über Erleichterungen in der Frage der Bezahlung der rückständigen Sozialversicherungsbeiträge und Gebühren“, deren Zahlungstermin vor dem 1. Oktober 1931 abgelaufen ist, beschlossen.

In der Praxis werden folgende Grundsätze dieses Projektes (gemäss einer Anordnung des Wohlfahrtsministers), von der Versicherungsanstalt für Angestellte und von der Unfallversicherungsanstalt in Lwów schon jetzt angewandt:

1. Im Falle einer hypothekarischen Sicherung der Rückstände teilen die betreffenden Anstalten die Bezahlung dieser Rückstände in jährliche, halbjährliche, monatliche Raten zahlbar im Laufe von 10 Jahren, angefangen vom 1. Januar 1933 und bei einer Verzinsung von 4,5 % jährlich, vom 1. Oktober 1933.

2. Im Falle Fehlens einer hypothekarischen Sicherung teilen die betreffenden Anstalten die Bezahlung ebenfalls in jährliche, halbjährliche, vierteljährliche, monatliche Raten, zahlbar innerhalb von 3 Jahren, angefangen vom 1. Januar 1935; die rückständigen Zahlungen der territorialen Selbstverwaltungskörper und anderer Personen des öffentlichen Rechts werden in Raten geteilt, die innerhalb von 10 Jahren zahlbar sind, angefangen vom 1. Januar 1935.

3. Der Wert des Immobiliervermögens, das die Sicherung der Rückstände darstellt, setzen die Anstalten fest. Für die Abschätzung des Immobiliervermögens ist der tatsächliche Stand massgebend, wie auch der Umlaufwert am Tage der hypothekarischen Eintragung.

4. Die hypothekarischen Sicherungen der Rückstände werden als ausreichend anerkannt falls sie den Bedingungen entsprechen, die in der Verordnung des Staatpräsidenten vom 15. Februar 1928 (Dz. Ust. R. P. Nr. 17, Pos. 141) gefordert werden.

In Fällen jedoch, in denen der Arbeitgeber eine derartige Sicherung nicht bieten kann, können die Anstalten mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde eine hypothekarische Belastung auch unter Umgehung der von der genannten Verordnung geforderten Vorschriften vornehmen.

5. Arbeitgeber, die zwei aufeinanderfolgende Raten zu den festgesetzten Terminen nicht entrichten, verlieren das Recht der zustehenden Erleichterungen, wobei die hypothekarisch - gesicherten Rück-

Regelung der Ausverkäufe

Im Hinblick auf das aktuelle Interesse der Kaufmannschaft bringen wir im folgenden einen Abriss der auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen verbindlichen Rechtsnormen über die Ausverkaufsregelung, die durch eine Verordnung über „Ausverkäufe im Handelsverkehr“ (Dziennik Ust. R. P. Nr. 41, Pos. 395/1928) bestimmt sind:

I. Zwecks Erlangung einer derartigen Genehmigung muss bei der Gewerbebehörde I. Instanz des Ortes, in dem der Ausverkauf stattfinden soll, ein schriftliches Gesuch eingereicht werden, das folgende Einzelheiten zu enthalten hat:

1. Menge und Art der zum Verkauf bestimmten Waren,
2. Genaue Angabe des Ausverkaufsorts,
3. Zeit, in der der Ausverkauf stattfinden soll,
4. Grund des Ausverkaufs (Tod des Unternehmers, Liquidation der Unternehmung, Uebergang des Unternehmens an andere, Verlegung des Unternehmens an einen anderen Ort, Naturereignisse usw.)

II. Die Gewerbebehörde I. Instanz entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Einholung eines Gutachtens der zuständigen Handels- und Gewerbebehörde bzw. anderer Institutionen, die die Interessen des Handels oder der Industrie vertreten, oder der Handwerkskammer bzw. Korporationen, zu denen der Antragsteller gehören. Die gutachtlichen Aeusserungen beziehen sich auch auf die Richtigkeit des für den Ausverkauf angegebenen Grundes. Bei der Entscheidung richtet sich die Gewerbebehörde nach der eigenen Beurteilung der Umstände, die von dem Antragsteller angegeben wurden, sowie nach dem Gutachten der Kammern, Institutionen, Korporationen usw.

Die Gutachten müssen der Behörde von den Kammern, bzw. Korporationen innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. Nach Ablauf dieses Termins entscheidet die Gewerbebehörde nach eigenem Ermessen.

stände sofort fällig werden. (Eine entsprechende Klausel ist im Hypothekenregister vermerkt).

6. Alle diese Erleichterungen, die den Arbeitgebern zuerkannt wurden, werden nicht angewandt, wenn sie infolge bösen Willens des Arbeitgebers entstanden sind.

Die oberschlesischen Abteilungen der zentralen Versicherungsanstalten.

Im Dziennik Ustaw Nr. 6/1934 ist eine Verordnung des Wohlfahrtsministers vom 10. Januar 1934 in der Frage der Abteilungen der Unfallversicherungsanstalt und der Angestelltenversicherungsanstalt auf dem Gebiete des oberschlesischen Teils der Wojewodschaft Schlesien erschienen. Diese Verordnung, die am 24. v. Mts. ins Leben getreten ist, bestimmt folgendes:

Die erwähnten Abteilungen, die im Art. 317, Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialversicherung (28. März 1933) Dz. U. R. P. Nr. 51) vorgesehen sind, erfassen mit ihrer Tätigkeit den oberschlesischen Bereich und unterliegen den eigentlichen Anstalten. Der Sitz beider Abteilungen ist Król. Huta (§ 1).

Der Tätigkeitsbereich der Abteilungen wird von den §§ 2 u. 3 bestimmt. Ausser den grundsätzlichen Aufgaben gehören zur Kompetenz der Abteilungen: die Verwaltung des sich im Bereiche der Abteilung befindlichen Vermögens, die Erteilung von Gutachten auf Anforderung der Organe der Anstalt, sowie die Ausführungen der von der Anstalt angewiesenen Tätigkeiten.

Die Organe der Abteilung sind die Kommission und der Direktor. Die Kommission der Abteilung der Unfallversicherungsanstalt setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, darunter drei Vertreter der Versicherten, (zwei Vertreter der Arbeiter, und ein Vertreter der Angestellten) sowie zwei Vertreter der Arbeitgeber; die restlichen zwei ernannt der Minister. Die Kommission der Angestelltenversicherung setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen, darunter zwei Vertreter der Versicherten, ein Vertreter der Arbeitgeber, sowie ein vom Minister ernanntes Mitglied. Als übrige Mitglieder ernannt der Minister Personen, die sich durch theoretische oder praktische Arbeit auf dem Gebiete der Sozialversicherungen ausgezeichnet haben, Ueberdies ernannt der Minister aus der Reihe der Kommissionsmitglieder die Vorsitzenden der Kommission und ihre Vertreter. Zu den Aufgaben der Kommission gehört u. a.: 1) Die Stellung von Anträgen, und die Gutachtenerteilung in der Frage einer Aenderung des Abteilungsstatutes. 2) Die Ausführung der Beschlüsse im Sinne der Vorschriften der Verordnung. Die Kommission führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Abteilungsdirektors, mit dem Vorbehalt der Kompetenz der Anstaltsorgane. (§ 12).

Die Kommissionsmitglieder führen ihr Amt unbezahlt aus, jedoch erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung; die auswärtigen erhalten überdies Diäten und Rückersatzung der Reisekosten. (§ 9).

Die Gewerbebehörde erteilt Genehmigung nur für eine Zeit von höchstens 3 Monaten; aus wichtigen Gründen kann die Gewerbebehörde II. Instanz den Termin des Ausverkaufs hinausschieben, jedoch höchstens um 3 Monate.

Der Ausverkauf kann nur die anfangs angemeldeten Waren umfassen. Zum Zwecke der Feststellung, ob diese Vorschrift vom Ausverkäufer eingehalten wird, kann die Gewerbebehörde im Ausverkaufsort Revisionen vornehmen.

Es ist nicht gestattet, den Ausverkauf vor Erteilung der Genehmigung bekannt zu geben, zu beginnen, oder über die genehmigte Zeitdauer hinaus zu verlängern.

III. Die Veranstalter der im Handelsverkehr üblichen Nachsaison- und Inventurausverkäufe müssen vor deren Beginn die Gewerbebehörde I. Instanz davon benachrichtigen. Diese Benachrichtigung muss die Mengen und die Arten der zum Ausverkauf bestimmten Waren sowie die Dauer des Ausverkaufs, die nicht länger als ein Monat sein darf, sowie endlich das Datum des letzten Ausverkaufs enthalten. Die Gewerbebehörde kann Revisionen im Ausverkaufsort vornehmen, ob die Bedingungen des Ausverkaufs, die vom Unternehmer in der Benachrichtigung angegeben wurden, eingehalten werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass alle diese Vorschriften sich nicht auf Ausverkäufe beziehen, die auf Veranlassung des Gerichts, anderer Behörden oder auch durch den Konkursverwalter vorgenommen werden.

Uebertretungen der vorliegenden Verordnung werden gemäss den Strafvorschriften des Gesetzes über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bestraft.

Wenn der Ausverkauf nicht angezeigte Waren umfasst, so hat die Gewerbebehörde I. Instanz den Ausverkauf sofort zu schliessen. W. R.

Der Abteilungsdirektor wird durch die Administrationskommission der Anstalt auf Antrag des Anstaltsdirektors, berufen und entlassen. (§ 14). Die Aufgaben des Direktors sind in § 15 bestimmt.

Das Abteilungsstatut wird vom Minister erlassen. (§ 16). W. R.

Niederschlagung der Verzugsstrafen für rückständige Sozialversicherungsleistungen.

Das Wohlfahrtsministerium hat in der Frage der Niederschlagung der Verzugsstrafen für rückständige Beiträge für die Krankenkassen, Angestelltenversicherungsanstalt u. s. w. ein Rundschreiben herausgegeben. Die Strafen, die bis zum 1. XI. des vergangenen Jahres auferlegt wurden, werden niedergeschlagen.

25-jähriges Geschäftsjubiläum der Fa. Erich Adler Katowice

Am 4. 3. 1909 gründeten die Kaufleute Erich Adler und Walter Goetz aus Katowice auf der damaligen Querstrasse (jetzt Poprzeczna) die Fa. Erich Adler, Manufakturwaren und Modewarenhaus. Viel Mut und kaufmännischer Unternehmungsgeist gehörten zu dieser Gründung, da doch die Querstrasse absolut keine Geschäftsstrasse war, und so wurde auch der Fa. Erich Adler keine lange Lebensdauer vorausgesagt.

Aber durch Solidität und umsichtiges Arbeiten setzte sich die Fa. durch und machte bald in angenehmer Weise von sich reden. — Der Kundenkreis wurde immer grösser, so dass die anfangs kleinen Geschäftsräume immer mehr aus- und umgebaut werden mussten.

Im Jahre 1919 verstarb der Mitbegründer und — Inhaber Erich Adler im Alter von 39 Jahren. Schwer war der Verlust, welcher das Haus traf. Herr Walter Goetz übernahm die Fa. nun allein und unter seiner Leitung erreichte das Geschäft ungeahnten Umfang. Bald war das Unternehmen weit über die Grenzen seiner Heimat bekannt und sein Inhaber erwarb sich den Ruf eines soliden und geachteten Kaufmanns.

Die im Jahre 1928 neuaufgenommene Abteilung für vornehme Innendekoration und Gardinen trug Weiteres zum Ausbau der Fa. bei, und im Jahre 1929 wurden die Atelierräume dem Geschäft angebaute. Jetzt ging die Anfertigung dieser Gardinen u. s. w. unter strengster Aufsicht und Wahrung unbedingter Reellität in eigenen Räumlichkeiten vor sich. Die Fa. Eryk Adler ist auf dem Gebiete der Dekorationskunst heute unangesehnt und weit über Katowice hinaus geschätzt. Selbst in Warszawa, Poznań, Kraków u. s. w. ist sie bekannt, und überall, wo von modernen Gardinen die Rede ist, wird darunter die Fa. Eryk Adler gemeint. Aber auch die Abteilungen Teppiche, Stores, Bettdecken sind reich sortiert.

Die Krisenjahre gingen auch an dieser Firma nicht spurlos vorüber, und schwer hatte Herr Walter Goetz zu kämpfen, um sich nicht unterkriegen zu lassen. Jetzt zeigte sich kaufmännische Initiative. Denn trotz Krise blieb die Fa. Eryk Adler auf gewohnter Höhe, sie hat sogar in schwerster Zeit eine vornehme Dauerausstellung auf der ul. Dyrekcyjna arrangiert und ist heute das massgebendste Haus der Branche.

Ein grosser Teil des Personals hat die Entwicklung des Geschäfts miterlebt — sind doch verschiedene Angestellte 15 Jahre und länger bei der Fa. beschäftigt. Also haben 25 Jahre Arbeit reiche Früchte getragen — und wir wünschen der Fa. Eryk Adler für die nächsten 25 Jahre ein herzliches Glück Auf!

Aus Anlass des Geschäftsjubiläums veranstaltet die Fa. ab 5. 3. einen Jubiläumsvorverkauf zu unerhört niedrigen Preisen.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Welche Handelsbücher werden von den Steuerbehörden verworfen?

Kaufmännische Organisationen haben auf Grundlage von Informationen ihrer Mitglieder eine Aufstellung der formellen Fehler gemacht, die eine Verwerfung der Handelsbücher durch die Steuerbehörden bedingen.

Derartige Fehler sind: Eintragungen mit Bleistift, Summierung mit Bleistift, Radierung von Ziffern, Schreiben zwischen den Rändern und auf den Rändern, Freilassung von Zwischenräumen, nicht tagfertige Buchführung, Verspätung der Eintragung, Ausserachtlassung der Reihenfolge der einzelnen Eintragungen, Fehlen detaillierter Angaben im Inventar, Nichteintragung des Inventars in das Inventarbuch, Nichtunterschreiben des Inventars, Fehlen der Kassenbelege für den Einkauf, oder Fehlen des Kreditsaldos der Kasse, Buchung des Wareneinkaufs nach Bezahlung der Rechnung, Nichtaufstellung einer Eröffnungsbilanz, Nichtangabe der Namen der privaten Disconten, Aufstellung der Inventur unter Ausserachtlassung der kaufmännischen und buchhalterischen Grundsätze.

Erlas nicht eintreibbarer Steuern.

Das Finanzministerium hat die Gültigkeit des Rundschreibens über den Erlas nicht eintreibbarer Steuerbeträge durch die Finanzkammern bis zum 15. Mai 1934 verlängert.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Flachs und Flachswerg.

(Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 30. XII. 1933). (Dz. Ust. Nr. 3 vom 12. Januar 1934, Pos. 11).

Auf Grund von Art. 7 Punkt d) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei Ausfuhr von im polnischen Zollgebiet erzeugten Flachs und Flachswerg ins Ausland wird eine Rückerstattung desjenigen Zolls erteilt, der für aus dem Ausland eingeführte und zur Herstellung der obigen Produkte benutzte Maschinen gezahlt wurde, und zwar nach folgenden Normen:

für 100 kg geschlagenen Flachs und gekämmten Flachs . . . 10,— Zl.
für 100 kg Flachswerg — Kämmlinge (von der Spindel) — sowie Flachswerg geschlagen und gezupft . . . 5,— „

Die genannten Waren dürfen Flachs splitter oder andere Verunreinigungen nicht mehr enthalten als: geschlagener Flachs — 10 Proz., gekämmter Flachs — 4 Proz., Flachswerg — Kämmlinge (von der Spin-

del) — 8 Proz., sowie Flachswerg geschlagen und gezupft — 13 Proz.

§ 2. Die Zollrückerstattung auf Grund der in § 1 dieser Verordnung genannten Bestimmung erfolgt mit Hilfe von Ausfuhrquittungen, die durch alle Eisenbahn-, See-, Fluss- sowie Postzollämter auf Grund von Bescheinigungen des Ministeriums für Industrie und Handel nach Feststellung der Ausfuhr der Waren ins Ausland ausgestellt werden.

§ 3. Die Ausfuhrquittungen lauten auf den Vorzeiger, sind für die Dauer eines Jahres vom Ausstellungsdatum an gültig und dienen zur Empfangnahme der zuerkannten Zollrückerstattung in bar.

Eine Liste der zur Einlösung der genannten Ausfuhrquittungen bevollmächtigten Zollämter sowie das Verfahren bei der Einlösung dieser Quittungen setzt der Finanzminister fest und veröffentlicht dies im Amtsblatt „Monitor Polski“.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1934 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 12. April 1930 (Dz. Ust. Nr. 41, Pos. 355) ihre Gültigkeit.

Messen u. Ausstellungen

Prager Frühjahrsmesse 1934. Starke Beteiligung der tschechoslowakischen Exportindustrien.

Als Termin für die diesjährige Prager Frühjahrsmesse wurde die Woche vom 11. bis 18. März 1934 gewählt. Die Prager Messe wird daher im Anschluss an die British Industries Fair, an Leipzig und gleichzeitig mit der Wiener Messe stattfinden. Die tschechoslowakische Industrie wird auf ihr diesmal in ganz ausserordentlichem Umfange vertreten sein. Seitens aller Exportbranchen der so differenzierten tschechoslowakischen Industrie liegen Anmeldungen einer Reihe führender Exportfirmen vor, die bisher auf der Messe nicht vertreten waren und deren Anwesenheit (die diesjährige Prager Messe

Denken Sie an Ihre Gesundheit

und trinken Sie täglich früh und abends eine Tasse von dem echten brasilianischen

»Matte Paraná«

jetzt 15 % billiger.

zu einer ausgesprochenen exportorientierten Veranstaltung machen wird. Aus den üblichen 17 Messgruppen hebt sich diesmal die Spezialmesse „Glas und Porzellan“ besonders hervor, an welcher sich die weltbekannten tschechoslowakischen Häuser beteiligen werden. Den Messebesuchern steht wieder 50 Proz. Fahrpreismässigung auf den tschechoslowakischen und bedeutende Nachlässe auf den ausländischen Bahnen zu.

Weltwirtschaft

Der Welthandel im November 1933.

Nach den Statistiken des Völkerbundes ist der Welthandel im November im Vergleich zu den Vormonaten sowohl, was den Import wie was den Export anbetrifft, gestiegen. Allerdings ist der Export gegenüber dem Oktober etwas zurückgegangen. Die Einfuhr betrug im November 1.029 Mill. Golddollars, der Weltexport 987 Mill. Golddollars. Im Vergleich zum Jahre 1929 beträgt dagegen die Einfuhr 36,1 %, die Ausfuhr 37,4 % der damaligen Umsätze.

Jest to
Henkla
system stały:

Towar dobry
doskonaly!

Deutsche Literatur

Go. Ernst von Salomon setzt seine Autobiographie gleichsam rückwärtskurbelnd fort, indem er auf: Die Geächteten und Die Stadt nun **Die Kadetten** (Ernst Rowohlt Verlag, Berlin) folgen lässt und damit zugleich seine Jugend auf-fängt. Seit Ernst v. Wildenbruchs Edlem Blut gab es eine ganze Reihe von Schildungen des Kadettenhauses: So Leopold v. Wieses Kindheitserinnerungen, H.-J.'s v. Reitzenstein Vergiftete Jugend, Peter Murrs (Sven v. Müllers) Hinter den roten Mauern von Lichterfelde. Salomons Buch scheint dennoch keineswegs überflüssig und fesselt unsere Aufmerksamkeit in hohem Masse. Einmal, weil der Autor es seit je hervorragend versteht, Zustände darstellen, atmosphärisch beklemmend zu verdichten, ohne darum persönlichen Timbres zu entraten. Dann aber, weil die vorläufig letzte Epoche preussischen Kadettentums umrissen wird, die Spanne 1914/1918. Nicht nur, dass wir hier einen Jahrgang 1902, aus ganz anderer, als gläserner Perspektive kennen lernen. — Salomon gibt gleichsam retrospektiv eine Historie der Kadettenanstalt, als Theodizee von Kadetten- und Preussentum schlechthin. Lesen wir auf Seite 29, wie Oberleutnant Kramer 10-, 11-, 12-jährige Kadetten mit: „Meine Herren!“ apostrophiert, um als schönsten Beruf, höchstes Ziel auf Erden, letzte Bedeutung anzuführen: „Sie sind hier, um sterben zu lernen!“, wie weiterhin der winzige Kadett, über diesen Satz meditierend, von seinem um wenig älteren Bruder, auf die Frage, was für ihn das Schönste im Leben bedeuten würde, prompt die Antwort erhält: „Das Schönste im Leben, das wäre, als zwanzigjähriger Leutnant in einem Strassen-graben vor Paris zu verrecken!“ (S. 40) — dann freilich begreifen wir manches, nicht nur aus der unheimlich konsequenter Entwicklung Ernsts v. Salomon, sondern darüber hinaus, wie es kam, dass es so kommen musste.

Das genaue Gegenstück dazu bildet **Christa Winsloes Mädchen Manuela**, mit dem Untertitel: Der Roman der Mädchen in Uniform (Verlag Allert de Lange, Amsterdam). Durch Drama und Film ist der Gegenstand in kurzer Zeit weltberühmt geworden. Und dennoch bedeutet, wie man anfangs hätte angewöhnen können, der Roman keine Ausschrottung eines Konjunkturerfolges (bringt doch übrigens der nämliche Verlag nach dem gleichen Doppelvorgang den Roman der Dreigroschenoper von Bert Brecht). Wenn sich auch der Roman, soweit er Dialoge enthält, fast wörtlich an Schauspiel und Tonfilm anlehnt, so enthält genau die erste Hälfte die ganze Vorgeschichte, Kindheit Manuelas, ihr Zuhause, Milieu von kleinen Garnisonsstädten an der Grenze (Elsass-Lothringen), mit zartester Hand dennoch haftend hingesetzt. Ohne dass eine Tendenz überhaupt offen ausgesprochen würde, erschüttert das Buch durch seine grosse Menschlichkeit und bildet ideologisch den diametralen Gegenpol zu Salomons Kadetten.

Beide Autoren streifen auch, übrigens gleich delikate, das erotische Problem dieser Sphäre. Alleiniger Gegenstand, auf das Breiteste ausgewalzt, wird der Sonderfall Manuelas, des

Mädchens in Uniform, allerdings keineswegs eingezwängt in Uniform, von **Ruth Kämpfe** in: **Paria...?**, unterbetitelt: Das dritte Reich des Eros (Amalthea-Verlag, Wien). Die Autorin stammt gleichfalls aus streng konservativem Milieu. Die B'bel, zu der sie sich offen bekennt, ist Radclyffe Halls Quell der Einsamkeit, der durch Ruth Kämpfe eine masslose Ueberschätzung widerfährt. Ist schon der launoyante, englische Schmöcker literarisch recht mässig, so wird der Kwell der Einsamkeit durch Ruth Kämpfes Schriftwerk mit dem sensationellen Titel stillistisch und in der ganz überholten Problemstellung freilich tief unterboten, so ehrlich und kämpferisch es zweifellos gemeint ist. **André Gides** — inzwischen übrigens auch deutsch vorliegender Dialog — **Corydon** (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart) dürfte sich durch sein quasi weibliches Gegenstück jedenfalls kaum an die Wand gedrückt fühlen.

Roman nennt sich auch ein auf schönstem Dickdruckpapier sorgfältig gedrucktes Nachschlüssel. — Machwerk unter dem Titel: **Die Geistigen** von **Salamon Dembitzer**, auf den leider ein holländischer Verlag (Zuid-Hollandsche Uitgevers Maatschappij, Haag) reingefallen ist. Herr Dembitzer führt einen verzweifelten Kampf gegen die deutsche Grammatik. Ein 9-jähriger Elementarschüler, der solch ein Deutsch niederschrieb, bekäme sein Aufsatzheft mit der Zensur: Nicht genügend, zurück. Hier packt ein Kümmerling sein privates Ressentiment gegen Alfred Döblin, Fred Hildenbrandt, Alfred Kerr, das alte B. T. im allgemeinen, den ganzen berliner Betrieb vor Ausbruch des 3. Reiches aus. Das wäre an sich erlaubt, obwohl solch Eselstritt nicht eben ein Heldentat zu nennen bliebe. Aber gerade Polemik muss messerscharf sitzen. Die Art, wie Dembitzer sich versucht, ist derart stümperhaft, geistig inferior, seine gefühlsbetonten Ergüsse derart coults-malerisch, von so peinlicher Selbstbeweihräucherung, dass jegliche Basis einer Auseinandersetzungsmöglichkeit fehlt. Uebrigens hätte trotz seinem Namen — gegebenenfalls unter Tarnung — Salamon Dembitzer für sein Pamphlet im 3. Reich mit Handkuss einen Verlag gefunden, möglicherweise gar einen Vorabdruck im gleichgeschalteten — B. T. Oder fürchtete er den Richtspruch: „Tut nichts der Jude wird verbrannt!“? Dies hätte eine unverdiente Ehrung bedeutet.

Entspannung, geistige Ventilation bildet **Alexander Lernet-Holenias** jüngster Roman: **Ich war Jack Mortimer** (S. Fischer, Berlin), wiederum ein Kabinetstück, würdig der Vorgänger: Abenteuer eines jungen Herrn in Polen und: Jo und der Herr zu Pferde. Diesmal behandelt Lernet einen Kriminalfall, virtuos geführt, wie je, stillistisch — frei von Saloppheiten — auf das Angenehmste überraschend. Das ist so souverain, von solch fast unerlaubter Spannung — Robert Neumann verwandt — dass man sich angesichts dieses Buches, zudem es in Wien, fast auf eine Nacht komprimiert, sich begibt, bester schitzer'scher Tradition erinnert fühlt.

Bereits vor Jahresfrist erschien das 4. Buch der **Joe Lederer**, betitelt: **Bring mich heim!** (Universitas - Verlag, Berlin). Auf den der wiener Autorin eigenen Charme, ihre Melancholie, war bereits gelegentlich ihrer Musik der Nacht

hingewiesen worden. Aus all ihren Röchern dringt der S. O. S.-Ruf, der Jammer über „die grosse Traurigkeit, die Leben heisst“, die hoffnungslose Isolierung des Individuums, die Unmöglichkeit einer Flucht, das im Grunde Nicht einmal — Vorhandensein einer Zuflucht, — immer jenseits des sozialen Moments. Fern sei es der oberflächlich-gehässige Vorwurf, das neue Buch der Lederer sei nichts als mondain-versucht; das ist es nur ganz am Rande, als typische Maske bürgerlicher Verzweiflung. Aber bei aller Sympathie für Joe Lederer und ihre Heldin Jeannine — merkwürdig, dass wir auch hier wiederum ein bergnerhaftes Geschöpf zu erleben wähen (der Schluss ist — übrigens unerwartet — ganz Ariane) — es berührt heute doch äusserst fatal, wenn eine deposedierte Dame, die durch Photographieren sich „standesgemäss“ nicht mehr zu erhalten vermag, obwohl sie alle Wertgegenstände bereits ver-setzt hat, prinzipiell nur 1. Klasse reist, überhaupt ständig unterwegs ist und selbstredend weiterhin in den fashionabelsten Luxushotels absteigt. Vielleicht wäre die Möglichkeit, heimge-bracht zu werden, weniger kompliziert und für die immerhin-Beteiligten nicht so strapazös, wenn das Leben unserer „Helden“ weniger filmisch, denn den äusseren Tatsachen dieser Un-Zeit etwas Rechnung tragend, verlief.

SHAWN — der Tänzer

Der Drei Masken-Verlag, Berlin, legt in nummerierter Auflage einen glänzend ausgestatteten Band vor, mit einem „Vorspann“, als handelte es sich um einen U. S. A. — Sensationsfilm. Denn der ganze Textteil, ein Lebensbild apotheo-tisch gehalten, umfasst kaum 4 Seiten und ist von Katherine S. Dreier. Eine Einleitung über Katherine S. Dreier schrieb Hans Hildebrandt, ein Vorwort aber wiederum H. Nedeck-n-Gebhard. Schliesslich steht da eine Stelle aus Havelock Ellis: The dance of life. Dazu werden die Namen von 17 Photo-graphen genannt. Wie immer es indes um Shawn, den Tänzer, stehen mag: Fest steht, wie man allein aus den herrlichen, ganzseitigen Lichtbildern ersieht, dass es sich um einen Tän-zer von ganz ungewöhnlichen Qualitäten handeln muss, der nicht nur den amerikanischen Tanz in fast einem Viertel-Jahrhundert revolutionierte, sondern den Tanz aller Völker in eigensten Incarnationen intuitiv nachgestaltete und über-haupt das Wesen des Tanzes, der ja ursprünglich eine kul-tisch-männliche Kunst darstellte, von allen Schlacken befreite, ja schliesslich u. a. dazu gelangte, in Gemeinschaft mit Honegger (Pacific 231) ein Ballett für männliche Tänzer zu creieren. Eine ungewöhnliche Erscheinung, ein stets be-trachtenswertes Buch.

Bereits im März erscheint der 2. Teil von **Thomas Manns Trilogie**: Die Geschichten Jaakobs unter dem Titel: **Der junge Joseph** (S. Fischer, Berlin).

Das warschauer National-Theater brachte **Schillers Maria Stuart** in einer Neuaufführung durch Milaszewski zur Erst-aufführung.

Im Grossen Theater (Oper) fand die erfolgreiche **Première** von **Ernst Kreneks Jonny spielt auf!** soeben statt.